



Gemeinde Lauwil
Kanton Basel-Landschaft

Lammetstrasse 3
4426 Lauwil
Tel. 061 941 21 21
gemeinde@lauwil.ch
www.lauwil.ch

Gemeinderatsverordnung über die Erteilung von Gelegenheitswirtschafts- bewilligungen und Freinachtbewilligungen

der Gemeinde Lauwil

vom 19. Dezember 2016

Gemeinderatsverordnung über die Erteilung von Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen und Freinachtbewilligungen der Gemeinde Lauwil

vom 19. Dezember 2016

Der Gemeinderat Lauwil, erlässt gestützt auf § 14 und § 19 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 5. Juni 2003 und auf § 10 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16. Dezember 2003 folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallende Erteilung von Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen und deren Freinachtbewilligungen.

²Die Erteilung einer Gelegenheitswirtschaftsbewilligung berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen und alkoholfreien Getränken und von Speisen aller Art an Anlässen.

³Die Erteilung einer Freinachtbewilligung berechtigt zum Weiterführen eines Anlasses ab 24:00 Uhr bis maximal 05:00 Uhr.

§ 2 Verfahren

¹Das Bewilligungsgesuch ist mindestens 14 Tage vor dem Anlass auf der Gemeindeverwaltung einzureichen. Das offizielle Gesuch kann auf der Gemeindeverwaltung oder im Internet unter www.lauwil.ch bezogen werden. Zusätzliche Begehren an die Bewilligungsinstanz sind dem Gesuchsformular in schriftlicher Form separat beizufügen.

²Die Bewilligung wird auf den Namen des Gesuchstellers ausgestellt.

³Die Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen und Freinachtbewilligungen werden durch die Gemeindeverwaltung erteilt, solange sich das Gesuch im Rahmen von Anlässen bis 300 Personen bewegt. Alle anderen Gesuche werden vom Gemeinderat behandelt.

⁴Die von der Gemeindeverwaltung ausgestellten Bewilligungen sind dem Gemeinderat aus gemeindepolizeilichen Gründen zur Kenntnis zu geben.

⁵Ablehnende Entscheide schlägt die Gemeindeverwaltung vor und legt sie dem Gemeinderat zum definitiven Beschluss vor.

⁶Freinachtbewilligungen und Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen für gemeindeeigene Anlässe werden vom Gemeinderat erteilt.

§ 3 Inhalt des Gesuchs/der Bewilligung

- Bezeichnung des Anlasses
- Gesuchsteller/Organisator
- Verantwortliche Person (natürliche und handlungsfähige Person)
- Ort des Anlasses
- Anzahl der angebotenen Plätze
- Art der Gelegenheitswirtschaft (mit oder ohne Alkoholausschank)
- Gewünschte Gültigkeitsdauer
- Datum und Unterschrift der verantwortlichen Person
- Bewilligungsvermerk
- Auflagen zur Sicherheit und Verkehr
- Weitere Auflagen
- Gebühren
- Datum und Unterschrift der Bewilligungsinstanz

§ 4 Behandlung von Reklamationen/Verzeigungen

Reklamationen und Verzeigungen über Nichteinhalten von Bewilligungsbestimmungen und anderen Vorschriften sind an den Gemeinderat zu richten. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.

B. Auflagen

§ 5 Ruhe und Ordnung

¹Die Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft durch den Betrieb und deren Gäste, insbesondere während der Nachtruhe ab 22:00 Uhr, nicht gestört oder belästigt wird.

²Anlässe dürfen von 07:00 Uhr bis 24:00 Uhr stattfinden. Für Anlässe, die länger als bis 24:00 Uhr dauern, ist eine Freinachtbewilligung einzuholen.

³Die Bewilligungsinstanz kann in der Bewilligung Auflagen über bauliche und betriebliche Massnahmen, sowie Massnahmen betreffend Ruhe, Ordnung und Sicherheit festlegen.

§ 6 Alkoholausgabe

¹Das Gesetz verbietet den Verkauf und die kostenlose Weitergabe von Wein, Bier und Apfelwein an unter 16-Jährige und Spirituosen, Aperitifs und Alcopops an unter 18-Jährige. Das Verkaufs- und Servicepersonal ist zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen unbedingt eingehalten werden müssen und auch Ausweise verlangt werden dürfen.

²Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die nach Absatz 1 sowie nach der Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabalter hinzuweisen. Ebenfalls sind auf den Getränkearten entsprechende Hinweise anzubringen. Jugendschutz-Plakate können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

³Bei Anlässen mit Alkoholausgabe müssen mindestens zwei alkoholfreie Kaltgetränke preisgünstiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge.

C Gebühren

§ 7 Gebühren für Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen

- Bis 100 Plätze 50.00/pro Tag
- Bis 300 Plätze 100.00/pro Tag
- Bis 500 Plätze 200.00/pro Tag
- Über 500 Plätze 400.00/pro Tag
- Offizielle Anlässe der Gemeinde sind gebührenfrei.
- Für gemeinnützige Veranstaltungen kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden. Über die Höhe der Reduktion entscheidet der Gemeinderat.

§ 8 Gebühren für Freinachtbewilligungen

bis 01.00 Uhr	30.00
bis 02.00 Uhr	30.00
bis 03.00 Uhr	40.00
bis 04.00 Uhr	45.00
bis 05.00 Uhr	50.00

- Offizielle Anlässe der Gemeinde sind gebührenfrei.
- Für gemeinnützige Veranstaltungen kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden. Über die Höhe der Reduktion entscheidet der Gemeinderat.

§ 9 Bezahlung der Gebühren

Die Gebühren sind vor dem Anlass zu bezahlen.

D. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkraftsetzung

Die vorliegende Gemeinderatsverordnung über die Erteilung von Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen und deren Freinachtbewilligungen vom 19. Dezember 2016 tritt per 01. Januar 2017 in Kraft.

Vom Gemeinderat Lauwil mit Geschäft Nr. 151/2016 am 19. Dezember 2016 beschlossen.

Gemeinderat Lauwil

sig. Andy Mohr
Gemeindepräsident

sig. Karin Schneider
Gemeindeverwalterin